



Verhaltenskodex für Lieferanten

V1 - 2018

L&L Products bekennt sich zu einer nachhaltigen und verantwortungsbewussten Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen und legt hiermit die Mindestanforderungen fest, die jeder Lieferant einzuhalten hat.

„Ein guter Ort für alle zu sein, an dem die Qualität der Arbeit, der Beziehungen und der Produkte im Vordergrund steht“

Im Einklang mit unserer Unternehmensvision möchten wir mit denen zusammenarbeiten, die unsere Kultur, Werte und ethischen Geschäftspraktiken teilen. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) definiert die Mindeststandards, die unsere Lieferanten und deren Unterlieferanten („Lieferanten“) zu respektieren, einzuhalten und breit in ihre eigene Lieferkette hineinzutragen haben.

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten weltweit, einschließlich Subunternehmern und Lieferanten von Rohstoffen, Teilen, Verpackungen, Geräten und Dienstleistungen – und Lieferanten, die von einem ihrer eigenen Kunden an L&L Products gerichtet werden.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle geltenden Gesetze, Vorschriften, internationalen Erwartungen und Industriestandards erfüllen. Die hierin enthaltenen Anforderungen ergänzen insbesondere andere Anforderungen wie die Automotive Industry Guiding Principles to Enhance Sustainability Performance in the Supply Chain, ISO 9001, IATF 16949, ISO 14001, EN/AS 9100, die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und alle anderen Normen und Anforderungen, die von den Einkaufs- und Ingenieurteams von L&L Products mitgeteilt werden. Wir ermutigen den Lieferanten nachdrücklich, relevante Codes, Richtlinien und Schulungen festzulegen, um die Einhaltung der genannten Standards in seinem Unternehmen und bei seinen eigenen Lieferanten sicherzustellen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen auf der Grundlage des gemeinsamen Verständnisses und der Verpflichtung zu nachhaltigen Geschäftspraktiken.

L&L Products

Einkaufsleiter

1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für alle schaffen. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz müssen oberste Priorität haben.

- 1.1 **Arbeitssicherheit:** Die Gefährdung der Arbeitnehmer durch potenzielle Sicherheitsrisiken (z. B. elektrische und andere Energiequellen, Feuer, Fahrzeuge und Absturzgefahren) muss durch geeignete konstruktive, technische und administrative Kontrollen, vorbeugende Instandhaltung und sichere Arbeitsverfahren (einschließlich Verriegelung) kontrolliert werden. Bei Bedarf müssen die Arbeitnehmer mit geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen ausgestattet werden.
- 1.2 **Vermeidung von Chemikalienbelastung:** Der Lieferant ermittelt, bewertet und kontrolliert die Exposition der Arbeitnehmer durch gefährliche chemische, biologische und physikalische Stoffe. Der Lieferant schließt chemische Gefahren nach Möglichkeit aus. Wenn chemische Gefahren nicht beseitigt werden können, stellt der Lieferant geeignete technische Einrichtungen, wie geschlossene Systeme und ausreichende Belüftung, bereit. Sind angemessene technische Kontrollen nicht möglich, richtet der Lieferant geeignete administrative Kontrollen, wie beispielsweise sichere Arbeitsverfahren, ein. In jedem Fall stellt der Lieferant den Arbeitnehmern eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.
- 1.3 **Vorbeugung, Vorbereitung und Reaktion im Zusammenhang mit Notfallsituationen:** Der Lieferant muss Notfallsituationen und Ereignissen zuvorkommen, sie als solche erkennen und einschätzen und ihre Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren, einschließlich Notfallberichterstattung, Verfahren zur Meldung und Evakuierung von Arbeitnehmern, Mitarbeiterschulungen und -übungen, geeignete Erste-Hilfe-Lieferungen, geeignete Brandmelde- und -unterdrückungsanlagen, geeignete Fluchtwege und Wiederherstellungspläne minimieren.
- 1.4 **Verfahren und Systeme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:** Der Lieferant führt Verfahren und Systeme zur Verwaltung, Verfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ein. Diese Verfahren und Systeme sollen die Meldung von Unfall- und Krankheitsfällen durch die Arbeitnehmer fördern, klassifizieren und aufzeichnen, Fälle untersuchen und Korrekturmaßnahmen ergreifen, um ihre Ursachen zu beseitigen, die notwendige medizinische Versorgung gewährleisten und die Rückkehr der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplatz erleichtern.
- 1.5 **Körperlich anspruchsvolle Arbeit:** Der Lieferant ermittelt, bewertet und kontrolliert die Exposition der Arbeitnehmer durch körperlich anstrengende Aufgaben, einschließlich manueller Materialhandhabung, schwerem Heben, längerem Stehen und sehr wiederholten oder kraftvollen Montagearbeiten.
- 1.6 **Maschinenschutz:** Produktionsmaschinen und andere Geräte sind auf Sicherheitsrisiken zu untersuchen. Physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Barrieren sind vorzusehen und ordnungsgemäß zu warten, wenn Maschinen eine Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer darstellen.

- 1.7 **Sanitäranlagen, Essen und Wohnen:** Die gegebenenfalls vom Lieferanten oder einer Drittfirma zur Verfügung gestellten Wohnheime sind sauber und sicher und bieten einen ausreichenden Notausgang, heißes Wasser zum Baden und Duschen, angemessene Wärme und Belüftung sowie einen zumutbaren persönlichen Raum und Ein- und Ausgangsprivilegien.
- 1.8 **Kommunikation zu Gesundheit und Sicherheit:** Um eine sichere Arbeitsumgebung zu fördern, stellt der Lieferant den Arbeitnehmern geeignete Informationen und Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zur Verfügung, einschließlich schriftlicher Gesundheits- und Sicherheitsinformationen und Warnhinweise. Der Lieferant ist verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter für alle am Arbeitsplatz verwendeten gefährlichen oder giftigen Stoffe zu veröffentlichen und Mitarbeiter, die am Arbeitsplatz mit diesen Stoffen in Berührung kommen, entsprechend zu schulen.
- 1.9 **Ausschüsse für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:** Der Lieferant wird ermutigt, Ausschüsse für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer einzurichten und zu unterstützen, um die laufende Gesundheits- und Sicherheitsaufklärung zu verbessern und den Beitrag der Arbeitnehmer zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen am Arbeitsplatz zu fördern.

2. **Soziale Verantwortung**

Alle Unternehmen tragen eine Verantwortung für die Achtung und Förderung der Menschenrechte. Darüber hinaus haben alle Arbeitnehmer ein Recht auf eine angemessene Vergütung.

- 2.1 **Verbot von Kinderarbeit:** Der Lieferant darf keine Beschäftigung von Minderjährigen zulassen, die das örtlich geltende gesetzliche Mindestarbeitsalter und in allen Situationen das Mindestalter von 15 Jahren nicht erreichen. Der Lieferant führt geeignete Richtlinien und Verfahren ein, um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer und Auftragnehmer das erforderliche Mindestalter haben.
- 2.2 **Verbot von Zwangsarbeit:** Der Lieferant leistet keine Zwangsarbeit und stellt sicher, dass jeder Mitarbeiter freiwillig arbeitet und seinen Arbeitsplatz verlassen kann.
- 2.3 **Verbot von Diskriminierung:** Der Lieferant verbietet die Diskriminierung in allen Bereichen der Beschäftigung (Einstellung, Beförderung, Löhne, Entlassung, Aufgabenverteilung usw.) aufgrund von Rasse, Nationalität, Alter, Religion, Behinderung, Hintergrund, Geschlecht und sexueller Orientierung oder aus anderen Gründen, die in den lokalen Vorschriften vorgesehen sind.
- 2.4 **Verbot von Belästigungen:** Jede Form von Belästigung am Arbeitsplatz ist verboten – sei es aufgrund von Rasse, Nationalität, Alter, Religion, Behinderung, Hintergrund, Geschlecht und sexueller Orientierung, Position im Unternehmen, Beschäftigungsstatus oder aus anderen Gründen.

- 2.5 **Vereinigungsfreiheit:** In Übereinstimmung mit den lokalen gesetzlichen Anforderungen respektiert der Lieferant das Recht der Mitarbeiter, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten sowie Tarifverhandlungen zu führen.
- 2.6 **Vergütung:** Die Vergütung der Arbeitnehmer erfolgt in Übereinstimmung mit den lokalen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestlöhne, Überstundenausgleich und andere gesetzlich vorgeschriebene Leistungen.
- 2.7 **Arbeitszeiten:** Der Lieferant hält alle lokal geltenden Anforderungen in Bezug auf Arbeitszeiten, Überstunden, freie Tage und bezahlten Jahresurlaub ein.

3. **Geschäftsethik**

Unternehmen haben eine hohe Geschäftsethik und gewährleisten Integrität und Fairness in allen ihren Beziehungen. In diesem Zusammenhang schult der Lieferant insbesondere seine Mitarbeiter und erfüllt alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere den US Foreign Corrupt Practices Act (US-Korruptionsschutzgesetz) sowie alle lokalen und internationalen Anti-Korruptionskonventionen, Gesetze und Vorschriften, die in den Ländern, in denen er tätig ist, gelten.

- 3.1 **Fairer Wettbewerb:** Der Lieferant hält alle Gesetze und Vorschriften zum fairen Wettbewerb ein. Insbesondere übt der Lieferant keine unlauteren Praktiken, wie illegale Monopole, unzulässige Handelsbeschränkungen (z. B. Kartelle, Angebotsmanipulationen usw.) oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung aus.
- 3.2 **Anti-Korruption:** Der Lieferant verhindert alle Formen der Korruption. Weder verspricht er direkt oder indirekt einem Beamten oder einem Mitarbeiter einer Regierungsbehörde Wertgegenstände noch bietet er solche mit dem Zweck an, einen Vertrag, eine Geschäftsmöglichkeit oder einen anderen geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder eine Handlung oder Entscheidung dieser Person in ihrer Eigenschaft als Beamter zu beeinflussen. Auch in Geschäftsbeziehungen nimmt der Lieferant keine unangemessenen oder übermäßigen Geschenke oder Einladungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bargeld, Geschenkgutscheine, Urlaub und Wertgegenstände), persönliche Dienstleistungen, Gefälligkeiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einstellung eines Verwandten) an oder stellt solche bereit, die dazu bestimmt sind, eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen oder unangemessenes Verhalten zu bewirken. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Regeln für Geschenke und Bewirtungen sowie für Spenden und Sponsoring zum Nutzen Dritter (einschließlich L&L Products) aufzustellen.
- 3.3 **Vermeidung von Interessenkonflikten:** Der Lieferant trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage objektiver Kriterien. Interessenkonflikte sind zu vermeiden oder zu melden und angemessen zu behandeln.

- 3.4 **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen über L&L Products und seine Kunden geheim zu halten und alle Vertraulichkeitsvereinbarungen, die er mit L&L Products getroffen hat, einzuhalten. Der Lieferant muss die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter und Dritter einhalten. Insbesondere hält der Lieferant, wo zutreffend, die Allgemeine EU-Datenschutzverordnung ein. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er geeignete Maßnahmen ergreift, um die Privatsphäre zu schützen und personenbezogene Daten vor Verlust und unbefugtem Zugriff oder unbefugter Nutzung zu schützen.
- 3.5 **Geistiges Eigentum:** Der Lieferant respektiert das geistige Eigentum von L&L Products und seinen Kunden (Urheberrecht, Patent, Know-how und andere Rechte) sowie die Rechte an geistigem Eigentum anderer Dritter (z. B. anderer Lieferanten, Subunternehmer usw.) und unterlässt jede missbräuchliche Verwendung.
- 3.6 **Konfliktmineralien:** L&L Products verpflichtet sich, Materialien und Produkte aus legalen und nachhaltigen Quellen zu beziehen. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm verwendeten Produkte, Materialien und Komponenten auf verantwortungsbewusste Weise bezogen werden, d. h. auch die Ergreifung von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, wie sie von der OECD für Konfliktmineralien (einschließlich Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) empfohlen werden, und die Offenlegung von Informationen, wie sie von L&L Products verlangt werden. Der Lieferant nimmt keine illegalen Kanäle in Anspruch und bezieht auch nicht von Unternehmen, die zu Menschenrechtsverletzungen, Bestechung oder Ethikverletzungen beitragen, und vermeidet so weit wie möglich Komponenten und Materialien, die für Mensch und/oder Umwelt schädlich sind.
- 3.7 **Exportkontrolle:** Der Lieferant ist verpflichtet, alle Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Handelsbeschränkungen mit sanktionierten Ländern, Unternehmen und Einzelpersonen einzuhalten.

4. **Umwelt**

Die Sorge um den Planeten sollte jeden Tag bei jedem – ob Einzelperson oder Unternehmen – von Bedeutung sein. Wir alle tragen aktiv dazu bei, dass die Bereiche, in denen wir tätig sind, einen guten Arbeits- und Lebensraum bieten.

L&L Products erwartet von allen Lieferanten, dass sie sich zum Schutz der Umwelt verpflichten und empfiehlt die Zertifizierung nach der Umweltnorm ISO 14001. Die Programme umfassen Maßnahmen zur Reduzierung des Abfall- und Energieverbrauchs, zur Wasserbewirtschaftung sowie zur Vermeidung von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung. Alle Lieferanten müssen die in dieser Hinsicht geltenden Gesetze und Vorschriften respektieren und sind angehalten, kontinuierlich daran zu arbeiten, die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Produkte auf die Umwelt zu minimieren.

- 4.1 **Qualität und Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen:** Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen allen geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards

entsprechen. Produkte und/oder Dienstleistungen dürfen keine Stoffe enthalten, die nach den relevanten Gesetzen und/oder Vorschriften in den Ländern, in denen der Lieferant tätig ist, unzulässig sind und/oder die ein unannehmbar hohes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen.

- 4.2 **Gefahrstoffmanagement und -einschränkungen:** Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die die Verwendung oder Handhabung bestimmter Stoffe untersagen oder einschränken. Um sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung zu gewährleisten, muss der Lieferant die Stoffe identifizieren und verwalten, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, und die geltenden Kennzeichnungsgesetze und -vorschriften für Recycling und Entsorgung einhalten.
- 4.3 **Abwasser und feste Abfälle:** Der Lieferant ist verpflichtet, Abwasser und nicht gefährliche feste Abfälle aus dem Betrieb vor der Einleitung zu überwachen, zu kontrollieren und zu behandeln, wie es die geltenden Gesetze und Vorschriften vorsehen. Der Lieferant trifft geeignete Vorkehrungen, um eine Kontamination des Abflusswassers aus seinen Anlagen zu verhindern.
- 4.4 **Luftemissionsmanagement:** Der Lieferant charakterisiert, überwacht, kontrolliert und behandelt vor der Einleitung die Luftemissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs), Aerosolen, korrosiven Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukten aus dem Betrieb, wie es die geltenden Gesetze und Vorschriften vorsehen.
- 4.5 **Umweltgenehmigungen und -berichte:** Der Lieferant holt alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Emissionsüberwachung) und Registrierungen ein und hält diese aufrecht und auf dem neusten Stand und entspricht den Betriebs- und Berichtsanforderungen dieser Genehmigungen.
- 4.6 **Vermeidung von Umweltverschmutzung und Ressourceneinsparung:** Der Lieferant bemüht sich, feste Abfall-, Abwasser- und Luftemissionen, einschließlich energiebedingter indirekter Luftemissionen, zu reduzieren oder zu beseitigen, indem er bei seinen Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozessen geeignete Erhaltungsmaßnahmen ergreift und Materialien recycelt, wiederverwendet oder ersetzt.
- 4.7 **Einschränkungen des Produktinhalts:** Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen bezüglich dem Verbot oder der Beschränkung bestimmter Stoffe, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung, einzuhalten.

5. Berichterstattung bei Nichteinhaltung

5.1 **Whistleblower und Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen:** Der Lieferant richtet ein Whistleblower-Verfahren und ein Arbeitsumfeld ein, das die Arbeitnehmer ermutigt, Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften vorzubringen, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu haben. Insbesondere haben die Arbeitnehmer das Recht, unsichere Arbeitsbedingungen abzulehnen, und werden bei einer solchen Ablehnung nicht bestraft.

5.2 **Folgen bei Fehlverhalten des Lieferanten:** L&L Products behält sich das Recht vor, Begleitunterlagen anzufordern und/oder die entsprechenden Räumlichkeiten zu inspizieren, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch die Lieferanten zu beurteilen. Die Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex ist vom Lieferanten an L&L Products zu melden und es ist ein Korrekturplan umzusetzen. Fehlverhalten kann dazu führen, dass der Lieferant vorübergehend oder dauerhaft von Folgegeschäften ausgeschlossen wird und/oder eine Lieferbeziehung beendet wird.

Fragen zu diesem Verhaltenskodex und der vermutete Verstoß in der Lieferkette gegen die oben genannten Anforderungen sind an Ihren üblichen Einkaufsansprechpartner oder an sustainability@lproducts.com zu melden.